Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4737
(zu Drucksache 11/4718)

13. 06. 89

Sachgebiet 2125

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/2276, 11/4718 —

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Bericht der Abgeordneten Schartz (Trier) und Frau Weyel

I. Allgemeines

1. Ausschußüberweisungen

Der Entwurf — Drucksache 11/2276 — wurde in der 80. Sitzung am 19. Mai 1988 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Rechtsausschuß hat zum Entwurf gutachtlich Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Seit Neufassung des Weingesetzes im Jahre 1982 ist das Gemeinschaftsrecht geändert oder neu erlassen worden. Seitdem sind gegen die Bundesrepublik Deutschland Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrages eingeleitet worden, und es sind Urteile des Europäischen Gerichtshofs ergangen. Außerdem sind beim Vollzug des Gesetzes Erfahrungen gesammelt worden. Dies alles macht die Novellierung des Weingesetzes notwendig, um es an das Gemeinschaftsrecht, die erwähnten Urteile und Vollzugserfahrungen anzupassen und die Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. Die EWG-Verordnungen Nr. 337/79 und Nr. 338/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine b.A. sind nach zahlreichen Änderungen in den EWG-Verordnungen Nr. 822/87 und Nr. 823/87 neu kodifiziert worden. Durch den Entwurf sollen die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung den zulässigen Hektarertrag für die Weine festzulegen, die auf Rebflächen erzeugt werden, die zur Herstellung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (b.A.) als geeignet anerkannt sind. Dabei wird der zulässige Hektarertrag als die Höchstmenge an Wein oder teilweise gegorenem Traubenmost (Federweißen) definiert, die je Jahrgang zum unmittelbaren menschlichen Gebrauch in den Verkehr gebracht werden darf. Die Lagerung einer Übermenge, ihre Verwendung zum Ausgleich einer den zulässigen Ertrag unterschreitenden Erntemenge und ihr Austausch gegen eine entsprechende Menge eines anderen Jahrgangs werden zugelassen. Zur Sicherung einer wirksamen Überwachung wird die Ermächtigung an den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Wein ein amtlich ausgegebenes Kontrollzeichen vorzuschreiben, auf alle im Inland abgefüllten Weine ausgedehnt und die Zahl der für die Untersuchung von Importerzeugnissen zugelassenen Untersuchungsämter auf 16 erhöht. Die Anlagen 1 bis 4 werden wegen der zahlreichen Änderungen des Gemeinschaftsrechts neu gefaßt.

Mit der Mengenregulierung wird eine Verringerung der Hektarerträge und dadurch eine Qualitätssteigerung angestrebt. Die Stabilisierung soll durch eine begrenzte Marktbeschickung hergestellt werden.

Über eine hierdurch eintretende Angebotsbeschränkung sollen die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Weins gehoben, die Nachfrage nach ihm stimuliert und damit Preiserhöhungen zur Einkommensverbesserung der Winzer erreicht werden. Die angestrebten Preiserhöhungen lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung nicht quantifizieren. Sie ist auch der Meinung, daß angesichts des niedrigen Anteils des Weinbaus an der Gesamtwirtschaft selbst bei deutlichen Preisanhebungen keine Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau zu erwarten seien. Dem Bund entstehen durch das Gesetz nach Auffassung der Bundesregierung keine zusätzlichen Kosten. Diese fallen vielmehr bei den Ländern und — soweit sie für den Vollzug des Weinrechts zuständig sind — bei den Gemeinden an. Eine Kostenschätzung ist hier aber erst möglich, wenn feststeht, in welcher Weise und in welchem Umfang die weinbautreibenden Länder ihrer Verpflichtung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nachkommen. Das gleiche gilt für die Kosten durch die Einführung von Kontrollzeichen. Diese sollen jedoch durch eine Gebühr für Kontrollzeichen abgedeckt werden.

3. Stellungnahmen der übrigen Ausschüsse

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 15. März, am 19. und 26. April und am 12. Mai 1989 beraten. In der Sitzung am 19. April 1989 gab er den weinbautreibenden Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Der mitberatende Ausschuß hat eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs empfohlen, die vom federführenden Ausschuß sämtlich übernommen worden sind. Sie sind in die Beschlußempfehlung eingeflossen. Im übrigen hat der mitberatende Ausschuß dem Entwurf zugestimmt. Darüber hinaus hat er die Prüfungsaufforderung an die Bundesregierung hinsichtlich der Einführung eines Kontrollzeichens für Sekt und die Aufforderung zur zügigen Vorlage des Entwurfs für die Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 2a Weingesetz empfohlen, die der federführende Ausschuß gleichfalls übernommen hat. Der mitberatende Ausschuß hat alle Beschlüsse mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und einzelnen Stimmen der SPD-Fraktion gefaßt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. April 1989 die folgende einstimmige gutachtliche Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 34 — § 71a — abgegeben:

1. Die Schließung der Lücke zu den strafbewehrten Vorschriften im Weingesetz wird für nötig gehalten;
2. gegen den Entwurf werden rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, da er vor allem den Anforderungen an den Grundsatz der Bestimmtheit nicht gerecht wird;
3. die Bundesregierung soll Gelegenheit erhalten, eine Alternative zu dem Entwurf vorzulegen.

4. Beratungen im federführenden Ausschuß

Der federführende Ausschuß hat in seiner Sitzung am 30. November 1988 in einer öffentlichen Anhörung den nachstehenden Sachverständigen und folgende Organisationen zum Entwurf gehört:

- Prof. Dr. D. Hoffmann, Forschungsanstalt Geisenheim, Fachgebiet Weinbau
- Deutscher Raiffeisenverband e. V., Bonn
- Deutscher Weinbauverband e. V., Bonn
- Ökologischer Weinbauverband e. V., Ottersheim
- Stiftung Ökologischer Landbau e. V., Kaiserslautern
- Winzergenossenschaft Moselland e. G., Bernkastel-Kues
- Bundesvereinigung der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e. V., Bonn
- Verband Deutscher Sektkellereien e. V., Wiesbaden
- Bundesverband der Deutschen Weinkommissionäre e. V., Mainz
- Bundesvereinigung Wein- und Spirituosenimport e. V., Bonn
- Arbeitsgemeinschaft staatlicher Weinprüfer (Weinsachverständiger) der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Köln
- Verband der Landwirtschaftskammern e. V., Bonn

Das Ergebnis der Anhörung mit ihren zum Teil kontroversen Meinungsäußerungen hat sich teilweise in den Empfehlungen des mitberatenden Ausschusses niedergeschlagen, die der federführende Ausschuß übernommen hat.

Im übrigen hat der federführende Ausschuß die Vorlage am 31. Mai 1989 beraten und sich dabei im wesentlichen auf die Würdigung der Stellungnahmen der beiden anderen Ausschüsse beschränkt. Er hat sich in Anbetracht der gründlichen und sehr eingehenden Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dessen Empfehlungen ohne weitere Debatte im einzelnen angeschlossen. Dabei hat er sich einmütig von der Erwägung leiten lassen, daß der Entwurf wegen der Vorgaben der EG rechtzeitig vor Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1989/90 verabschiedet werden müsse. Die Länder sollen in die Lage versetzt werden, die für den Vollzug des Gesetzes unerläßlichen Verordnungen noch vor diesem Zeitpunkt zu erlassen.

Die Bedenken des Rechtsausschusses hat der federführende Ausschuß nicht geteilt. Er ist der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, daß das aufgeworfene Problem in allen von der EG bestimmten Rechtsgebieten aktuell sei, hier aber nach weiterer Verdeutlichung der Neufassung des § 71 a des Weingesetzes (Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs) keine Bedenken gegen diese Vorschrift mehr bestehen. Dabei wurde auch angeführt, daß der Rechtsausschuß des Bundesrats der Neuregelung nach eingehender Prüfung und Präzisierung zugestimmt habe. Ohne die Neuregelung ließe sich eine Anpassung des deutschen Weinrechts an die EG-Vorschriften zeitgerecht nicht durchführen. Dies zeigen allein schon die vielen Änderungen der Anlagen 1 bis 4 zum Weingesetz, die seit Einbringen des Entwurfs notwendig geworden und aus der Beschlußempfehlung ersichtlich sind.

Erfolglos blieb der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, für Weine aus ökologischem Anbau das Recht zur Bezeichnung „Aus kontrolliert ökologischem Anbau" durch Einfügung eines neuen § 16 a in das Weingesetz einzuführen; eine entsprechende Regelung für im Ausland hergestellte Weine sollte durch Einfügung eines neuen Absatzes 7 in § 20 des Gesetzes getroffen werden. Der ökologische Weinbau erlange angesichts der Umweltprobleme, die vom konventionellen Weinbau ausgingen, wachsende Bedeutung. Es steige die Verbrauchernachfrage nach umweltschonend produzierten Erzeugnissen. Die Mehrheit im Ausschuß, und zwar die Koalitionsfraktionen und zwei Mitglieder der SPD-Fraktion, lehnten den Antrag gegen die antragstellende Fraktion und Teile der SPD-Fraktion bei zwei Enthaltungen in der SPD-Fraktion ab. Eine solche Kennzeichnungsregelung gehe über den Produktbereich Wein weit hinaus. Es gehe deshalb nicht an, im Weinrecht ein solch beispielgebendes Kennzeichnungsrecht festzulegen. Zudem sei nicht geklärt, was ökologische Anbaumethoden seien.

In der Schlußabstimmung wurde der Entwurf mehrheitlich von den Koalitionsfraktionen und zwei Mitgliedern der SPD-Fraktion bei Enthaltung der übrigen Ausschußmitglieder gebilligt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Regierungsentwurfs wird auf deren umfassende Begründung verwiesen. Das gleiche gilt für Änderungsvorschläge des Bundesrats, denen die Bundesregierung und der Ausschuß gefolgt sind. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet werden, stieß die Begründung des Entwurfs im Ausschuß nicht auf Bedenken.

Die übrigen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geänderten Vorschriften des Entwurfs oder seine Ergänzungen beruhen auf den nachstehenden Erwägungen.

Zu Artikel 1

Nummer 3 (§ 2a — neu —)

Die Diskussion über die neue Hektarertragsregelung im Land Rheinland-Pfalz hat zur Neufassung des Absatzes 1 des Entwurfs und zur Anfügung eines neuen Absatzes 4 geführt.

Diese Diskussion hat die Erkenntnis vermittelt, daß es in bestimmten Anbaugebieten des Landes Rheinland-Pfalz aus phytosanitären Gründen vielleicht vorteilhafter sein könnte, als Bezugsgröße für die Festsetzung der Hektarerträge die bestockbare Rebfläche zu wählen anstelle der Ertragsrebfläche. Die Änderung des Absatzes 1 des Entwurfs trägt diesem Anliegen Rechnung. Die weinbautreibenden Länder erhalten damit die Möglichkeit, in der aufgrund dieser Vorschrift zu erlassenden Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen im jeweiligen Anbaugebiet entweder die Ertragsrebfläche oder — bei entsprechend verminderten Hektarertragswerten — die bestockbare Rebfläche als Bezugsgröße zu wählen, aber auch andere Festlegungen zu treffen.

Die Fraktion der SPD wollte in Absatz 2 Satz 3 die Einbeziehung der Zusammenschlüsse von Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften dahin begrenzen, daß deren Rebflächen alle „in einem einzigen Bereich" liegen sollten. Ein entsprechender Antrag wurde mehrheitlich von den Koalitionsfraktionen abgelehnt; diese Detailregelung soll nach deren Auffassung den Ländern überlassen bleiben.

Im Land Rheinland-Pfalz hat sich bei der Vorbereitung der Verordnung zur Durchführung dieser neuen Vorschrift herausgestellt, daß zur wirksamen Kontrolle der Hektarertragsregelung unter Umständen notwendig werden kann, den Überwachungsbehörden weitere Daten verfügbar zu machen. Die Vorschrift ist daher um Absatz 4 ergänzt worden, der die Landesregierungen zur Festsetzung entsprechender Meldeverpflichtungen ermächtigt.

Nummer 4a (§ 4)

Die Änderung des § 4 Abs. 3 folgt einem Beschluß des Bundesrates (vgl. Nummer 2 der Stellungnahme zum Entwurf). Die Ausdehnung der täglichen Feststellung von natürlichem Alkoholgehalt und Erntemenge auf das gesamte Lesegut und die Eintragung in das Herbstbuch soll der Erleichterung der Überwachung dienen.

Nummer 6 (§ 6)

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 folgen einem Beschluß des Bundesrates (vgl. Nummer 3 der Stellungnahme zum Entwurf) und dienen der Klarstellung. In allen weinbautreibenden Ländern besteht nämlich Einigkeit darüber, daß die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehaltes (Mostgewichts) sowohl hinsichtlich der Feststellung als auch für eine eventuelle Anreicherung in Mostproben zu erfolgen hat, die aus dem

gärfähig befüllten Behältnis zu entnehmen sind. Die aufgrund der Herbstordnung nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes festgestellten Werte für den natürlichen Alkoholgehalt dienen u. a. der Plausibilität der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellten Werte.

Nummer 10 (§ 10)

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 2 folgt einem Beschluß des Bundesrates (vgl. Nummer 4 der Stellungnahme zum Entwurf) und verfolgt das Ziel, das Erzeugnis Landwein stärker zu vereinheitlichen. Differenzierte Bezeichnungsmöglichkeiten sollen den Qualitätsweinen und den Qualitätsweinen mit Prädikat vorbehalten bleiben. Damit soll eine deutliche Unterscheidung von Qualitätswein b.A. und Landwein erreicht werden. Für Landwein sollen so die Voraussetzungen geschaffen werden, ein einheitliches Angebot zur Vermarktung durch Großabnehmer bereitzustellen.

Mit der Änderung des Absatzes 4 Satz 2 soll die Verwendung großräumiger geographischer Bezeichnungen gefördert werden, um größere Mengen desselben Weins anbieten zu können. Bisher war der Gebrauch des Bereichsnamens durch die Vorschrift belastet, ihn zusammen mit dem Begriff „Bereich" anzugeben. Dies soll durch die Neuregelung beseitigt werden. Sie ermöglicht es, die Weine mit Bezeichnungen anzubieten, die für den Verbraucher attraktiv sind, z. B. Wonnegauer Riesling, Steigerwälder Silvaner oder Kaiserstühler Spätburgunder. Allerdings kann die neue Erleichterung aus Gründen des Schutzes der Verbraucher vor Täuschung für die Bereichsnamen nicht zugelassen werden, die mit einer anderen geographischen Bezeichnung übereinstimmen — wie z. B. Bernkastel, Nierstein oder Kreuznach — oder mit ihr verwechselbar sind.

Zur weiteren Verbesserung der Bezeichnungsmöglichkeiten für Landwein wird auf Anregung aus Rheinland-Pfalz in Absatz 8 auch „Landwein der Ruwer" zugelassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1237/89 ist Artikel 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 dahin geändert worden, daß bei Tafelweinen, die die Bezeichnung Landwein tragen, die Angabe Tafelwein nicht erforderlich ist. Die Vorschrift des Absatzes 14, die die Angabe „Deutscher Tafelwein" für alle Tafelweine, also auch für Landweine, vorsieht, ist entsprechend angepaßt worden.

Nummer 11 (§ 11)

Folgeänderung nach Nummer 6 Buchstabe a_0 (§ 6).

Nummer 12 (§ 12)

Die Änderung durch Buchstabe a_1 ist eine Folgeänderung nach Nummer 6 a_0 (§ 6).

Die Änderung des Buchstaben b und damit des Absatzes 3 folgt einem Beschluß des Bundesrates (vgl. Nummer 5 der Stellungnahme zum Entwurf). Im Gegensatz zu den unter den Nummern 2 bis 4 des Absatzes 3 genannten Prädikaten besteht beim Eiswein aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit, die Lese durch Traubenvollernter zu verbieten, da bei Eiswein die Trauben in gefrorenem Zustand geerntet werden und deshalb keine Aussonderung von Beeren erfolgen kann.

Nummer 16a (§ 21)

Durch die ab 1. September 1989 geltende Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen werden nationale Vorschriften, die den gleichen Gegenstand regeln, unanwendbar und müssen aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben werden. Die Neuregelung trägt dieser neuen Rechtslage Rechnung und paßt die Vorschrift mit Wirkung vom Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelungen dem verbleibenden Anwendungsbereich an.

Nummern 17 und 17a (§§ 22 und 23)

Die Änderungen tragen — wie bei Nummer 16a (§ 21) — der dort mitgeteilten neuen Rechtslage Rechnung.

Nummer 20a (§ 29)

Die geltende Begrenzung des Überdrucks für weinhaltige Getränke auf 2,5 bar steht dem Inverkehrbringen eines französischen Produkts als weinhaltiges Getränk entgegen, das im übrigen alle Merkmale dieser Erzeugniskategorie erfüllt. Die EG-Kommission hat die einschränkende deutsche Vorschrift als eine ungerechtfertigte Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung nach Artikel 30 des EWG-Vertrages angesehen und deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Eine Umfrage der Bundesregierung bei den Bundesländern hat keine Notwendigkeit erkennen lassen, an der Überdruckbegrenzung festzuhalten. Sie kann daher gestrichen werden, um eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu ermöglichen.

Nummer 21 (§ 31)

Die Änderung folgt einem Beschluß des Bundesrates (vgl. Nummer 6 seiner Stellungnahme zum Entwurf) mit dem Ziel, eine deutlichere Bezeichnung von weinhaltigen Getränken zuzulassen, die als Schorle bezeichnet werden dürfen. Hiermit sollen Verbraucher angesprochen werden, die Wein schätzen, jedoch wegen seines relativ hohen Alkoholgehalts in bestimmten Fällen Schorle als Erfrischungsgetränk bevorzugen. Da eine Verpflichtung, Schorle unter Verwendung von Weinen bestimmter Herkunft herzustellen,

nicht besteht, können hierfür Weine beliebiger Herkunft verwendet werden. Es besteht daher ein Bedürfnis, bei Schorle auf die Herkunft des Weines hinzuweisen, um dem Verbraucher eine eindeutige Information zu geben.

Nummer 22 (§ 32)

Inzwischen hat sich seit Einbringung des Entwurfs herausgestellt, daß in Italien außer dem in Buchstabe b des Entwurfs erwähnten Farbstoff weinhaltige Getränke rechtmäßig unter Verwendung weiterer Farbstoffe hergestellt und in Verkehr gebracht werden, z. B. mit den Farbstoffen Azoruben (E 122) und Tartrazin (E 102). Deren Nichtzulassung steht gegenwärtig dem Import des weinhaltigen Getränks „Americano" im Wege. Gegen beide nach dem Gemeinschaftsrecht aber bereits für andere Lebensmittel zugelassene Farbstoffe bestehen keine gesundheitlichen Bedenken. Damit in der Zukunft — bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung für weinhaltige Getränke — zur Vermeidung weiterer Vertragsverletzungsverfahren flexibel reagiert werden kann, wird eine Ermächtigung eingefügt, weitere nach den Vorschriften des Herstellungslandes erlaubte Stoffe zuzulassen, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

Nummer 24a (§ 38)

Bei der Herstellung von Weinbrand besteht ein wirtschaftliches Bedürfnis, neben Zucker und Zuckerkulör auch Karamel verwenden zu dürfen. Interessen der Verbraucher stehen dem nicht entgegen. Insbesondere ist das Lebensmittel Karamel gesundheitlich unbedenklich. Es wird daher in Absatz 1 zur Herstellung von Branntwein aus Wein und von Weinbrand zugelassen.

Nummer 25a (§ 41)

Die neue Ermächtigung in Absatz 4 (neu) ist erforderlich, um die Vorschriften der EG-Richtlinie 87/250/EWG über die Art der Angabe des vorhandenen Alkohols in deutsches Recht umzusetzen. Auf die Begründung zu Nummer 21 (§ 31) des Entwurfs wird verwiesen.

Nummer 28 (§ 52)

Die Änderung des Absatzes 4 folgt einem Beschluß des Bundesrates (vgl. Nummer 7 seiner Stellungnahme zum Entwurf). Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluß vom 10. Juni 1987 — 2 StR 155/87 — (NJW 1988, S. 150) in Frage gestellt, ob die Verweisung in § 52 Abs. 4 zweiter Halbsatz auf die aufgeführte Untersuchungsstelle oder Zulassungsbehörde in Absatz 3 Nr. 4 a. a. O. auch die für die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer zuständige Behörde umfaßt. Die Änderung stellt daher klar, daß unrichtige Angaben oder Proben zur Erlangung der Prüfungsnummer oder unzulässige Einwirkungen auf die Prüfungsbehörde die Verkehrsfähigkeit des Erzeugnisses ausschließen.

Nummer 28a (§ 54)

Wird eine wegen Überschreitung des zulässigen Hektarertrages nicht verkehrsfähige Weinmenge mit einem anderen Wein in einem Behältnis vermischt, etwa nach dem Verkauf an eine Kellerei, so hat dies die Verkehrsunfähigkeit der gesamten so entstandenen Partie zur Folge. Um in derartigen Fällen, insbesondere in der Einführungsphase der neuen Hektarertragsregelung, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wirtschaftlich unvertretbare und daher unbillige Härten ausschließen zu können, hat das Land Rheinland-Pfalz diese Neuregelung des Absatzes 1 angeregt. Mit ihr werden die zuständigen Behörden zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall ermächtigt. Im Wiederholungsfall wird jedoch eine unbillige Härte nicht mehr angenommen werden können.

Nummer 31a (§ 63)

Wegen der ungünstigen Betriebsstruktur und der schwierigen Markt- und Absatzverhältnisse sowie der unzureichenden gesamtwirtschaftlichen Situation im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer ist für dieses Anbaugebiet eine befristete Ausnahmeregelung notwendig. Sie soll ihm den Übergang auf die neue Hektarertragsregelung erleichtern.

Nummer 31b (§ 65a — neu —)

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 8. März 1988 — 1 BvR 1092/84 — (BVerfGE 78, 58ff.) — entschieden, daß die in § 10 Abs. 3 des Gesetzes enthaltene einschränkende Bedingung der Mindestgröße von 5 ha auch dann nichtig ist, wenn der Lagename durch ein Ausstattungsrecht nach § 25 des Warenzeichengesetzes bei Inkrafttreten des Weingesetzes geschützt war. Die Ausnahmeregelung des § 65a trägt dieser Entscheidung Rechnung.

Nummer 31c (§ 67)

Die Änderung folgt Nummer 8 Buchstabe a der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf. Sie dient der Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch und ist lediglich redaktioneller Natur.

Nummern 32 und 33 (§§ 68 und 69)

Es gilt das zu Nummer 31 c Gesagte.

Nummer 34 (§ 71 a — neu —)

Die Änderungen beruhen auf Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf. Sie dienen der Klarstellung des Gewollten und geben der Ermächtigungsnorm des § 71 a des Entwurfs eine bestimmtere Fassung.

Nummern 36 bis 39 (Anlagen 1 bis 4)

In den Anlagen zum Gesetz sind die seit Einbringung des Entwurfs eingetretenen Änderungen des EG-Rechts berücksichtigt worden.

Artikel 1 a

Nummer 1 (§ 3)

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 führt die Gewährung der Rodungsprämie für den Betriebsinhaber zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechts für die gerodete Fläche, für die die Prämie gewährt worden ist. Dies kann dazu führen, daß in geschlossenen Reb-Arealen Lücken entstehen, was insbesondere in hochwertigen Weinbergslagen aus Gründen der Qualitätspolitik, des Landschaftsschutzes und der Schädlingsbekämpfung unerwünscht ist. Die EG-Kommission hat der Bundesregierung auf Anfrage bestätigt, daß die Fläche, für die durch die Rodung und Prämiengewährung der Verlust des Wiederbepflanzungsrechts eingetreten ist, wieder bepflanzt werden kann, wenn eine andere Fläche desselben Betriebsinhabers nicht wieder bepflanzt wird. Das gleiche gilt für andere Rebflächen mit Wiederbepflanzungsrecht im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen wie Flurbereinigung und Umlegung. Dies bedeutet, daß das für eine andere Fläche bestehende Wiederbepflanzungsrecht auf die nach der obigen Verordnung gerodete Fläche übertragen werden kann. Diese andere Fläche muß aber mindestens das gleiche durchschnittliche Erzeugungspotential haben wie die gerodete.

Diese Möglichkeit wird durch den neuen Satz 2 eröffnet.

Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f der zu Nummer 1 genannten Verordnung wird die Rodungsprämie auch gewährt für die Rodung von Mutterreben-Beständen, die als Unterlagsreben benutzt werden. Da andererseits die Anlage solcher Mutterreben-Bestände nicht unter das Verbot der Neuanpflanzung von Weinreben fällt, muß unterbunden werden, daß für die Rodung eines solchen Bestandes zunächst die Rodungsprämie gewährt wird und sodann deren Empfänger bei Vorliegen der Voraussetzungen die Genehmigung für die Neuanpflanzung eines solchen Bestandes erteilt werden muß. Dies soll durch die Streichung der Nummer 3 in Absatz 1 erreicht werden.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Nummer 3 (§ 20)

Nummer 7 wird an die geänderte Bezeichnung der vertretenen Organisation angepaßt.

Nummer 4 (§ 23)

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Abgaben für den Weinfonds ab 1991 auf eine nur noch mengenbezogene Abgabe wird der Bundesminister ermächtigt, die näheren Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Es ist erforderlich, diese Ermächtigung zu ergänzen. Durch die neue Nummer 4 soll ermöglicht werden, bei Verschnitten oder anderen Erzeugnissen, die nur teilweise aus abgabepflichtigen Erzeugnissen hergestellt sind, die Berechnung der Abgabe zu regeln. Ferner soll nach der neuen Nummer 5 geregelt werden können, daß eine nach dem bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Recht entrichtete Abgabe angerechnet werden kann, wenn der Betreffende nach dem ab 1. Januar 1991 geltenden Recht für dasselbe Erzeugnis erneut abgabepflichtig wird.

Zu Artikel 3

Die Neufassung des Absatzes 2 trägt der durch die ab 1. September 1989 mit der von der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 geschaffenen neuen Rechtslage Rechnung.

III. Zu den Entschließungsanträgen

Nummer 1

Die Bundesregierung hat nunmehr hinreichend Zeit, die vielfältige Problematik, die mit dem Kontrollzeichen für Sekt verbunden ist, in allen Nuancen auszuleuchten und zu klären. Dieses Kontrollzeichen muß auch deshalb in Erwägung gezogen werden, weil die Mengenregulierung nach § 2 a (neu) Weingesetz für sämtliche Weinerzeugnisse, also auch für Sekt-Grundweine, im Grundsatz gilt.

Nummer 2

Die Bundesregierung soll durch eine zügige Verordnungsgebung den Landes-Verordnungsgebern ein Vorbild sein, damit die Neuregelungen des Entwurfs nicht unvollziehbar bleiben. Eine wirksame Ausgangskontrolle für inländische Erzeugnisse ist nach Einführung der Mengenregulierung unerläßlich. Ebenso muß aber auch für ausländische Weine eine gleichwertige Kontrolle zur Verhinderung insbesondere unzulässiger Verschnitte sichergestellt werden.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitten wir den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 13. Juni 1989

Schartz (Trier) **Frau Weyel**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333